

Tarifbereich/ Branche	Arbeitnehmerüberlassung
-----------------------	--------------------------------

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner
--

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP), Universitätsstr. 2-3a, 10117 Berlin

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Nordrhein,
Paul-Thomas-Str. 58, 40599 Düsseldorf

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Westfalen,
Alte Hattinger Str. 19, 44789 Bochum

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Willstätterstr. 13, 40549, Düsseldorf

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Roßstr. 94, 40476 Düsseldorf
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Nünningstr. 11, 45141 Essen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland,
Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen,
Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund

Gewerkschaft der Polizei, Forststr. 3a, 40721 Hilden

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Str. 24, 60439 Frankfurt/Main

Der Manteltarifvertrag DGB/GVP ersetzt die bisherigen Manteltarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Manteltarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.

Es bestehen in manchen Anwendungsbereichen separate Übergangsregelungen - befristet bis zum 31.12.2029 - für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die iGZ-Tarifverträge gebunden sind sowie bis zum 31.12.2027 befristete Übergangsregelungen für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die BAP-Tarifverträge gebunden sind.

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.

Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2026 - erstmals kündbar zum 31.12.2029

Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.01.2026 - kündbar zum 30.09.2027

Anzahl der Entgeltgruppen: 9

Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Höhe der Entgelte

	ab 01.01.2026	ab 01.09.2026	ab 01.04.2027
--	----------------------	----------------------	----------------------

Unterste Entgeltgruppe

Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.

14,96 €

15,33 €

15,87 €

Einstieg nach Ausbildung

Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung vermittelt werden.

17,65 €

18,09 €

18,72 €

Höchste Entgeltgruppe

Selbständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium erforderlich ist.

28,70 €

29,42 €

30,45 €

Nach Ablauf von 12 Kalendermonaten ununterbrochenem Bestehens des Arbeitsverhältnisses wird ein Erfahrungszuschlag gezahlt. Dieser beträgt bei ununterbrochenem Einsatz beim selben Kunden 1,5 % nach Ablauf von 9 Kalendermonaten sowie 3,0 % nach Ablauf von 12 Kalendermonaten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

Für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die iGZ-Tarifverträge gebunden gelten separate Übergangsregelungen bis zum 30.06.2027.

Höhe der Mindeststundenentgelte

Nach der **Sechsten Verordnung über eine Lohnuntergrenze** in der Arbeitnehmerüberlassung vom 23.10.2024 findet die Verordnung Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Die Verordnung findet auf zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten und Arbeitnehmern ebenso Anwendung.

Die Verordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft und am 30.09.2025 außer Kraft.
(BGBl 2024 I Nr. 333 vom 30.10.2024)

Das Mindeststundenentgelt beträgt

ab 01.10.2025	ab 01.01.2026	ab 01.09.2026	ab 01.04.2027
14,53 €	14,96 €	15,33 €	15,87 €

Wöchentliche Regelarbeitszeit

35 Stunden

Urlaubsdauer

im 1. Jahr Betriebszugehörigkeit (BZ) 25 AT, im 2. und 3. Jahr BZ 27 AT, ab 4. Jahr BZ 30 AT

zusätzliches Urlaubsgeld ***Jahr 2026**

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 229,48 €, im 2. und 3. Jahr BZ 344,22 €,
ab 4. Jahr BZ 458,95 €

Jahr 2027

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 243,45 €, im 2. und 3. Jahr BZ 365,18 €,
ab 4. Jahr BZ 486,88 €

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ***Jahr 2026**

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 235,22 €, im 2. und 3. Jahr BZ 352,83 €,
ab 4. Jahr BZ 470,42 €

*** zusätzliches Urlaubsgeld/Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)**

Mitglieder einer der tarifschließenden DGB-Gewerkschaften erhalten nach mindestens 6 Monate bestehender Gewerkschaftsmitgliedschaft jeweils zusätzlich

zusätzliches Urlaubsgeld**Jahr 2026**

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 286,85 €, im 2. und 3. Jahr BZ 401,59 €,

ab 4. Jahr BZ 573,70 €

Jahr 2027

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 304,31 €, im 2. und 3. Jahr BZ 426,04,

ab 4. Jahr BZ 608,62 €

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Jahr 2026

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit (BZ) 294,02 €, im 2. und 3. Jahr BZ 411,63 €,

ab 4. Jahr BZ 588,04 €

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung